

Trinkwassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, S. 6), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Trinkwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Trinkwassergebühr).
- (2) Die Trinkwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:
 - a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2.5	70,00
Qn 6	168,00
Qn 10	280,00
Qn 15	420,00

Qn 40	1.120,00
Qn 60	1.680,00
Qn 150	4.200,00
>Qn 150	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

- b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
Q ₃ 4	70,00
Q ₃ 10	168,00
Q ₃ 16	280,00
Q ₃ 25	420,00
Q ₃ 63	1.120,00
Q ₃ 100	1.680,00
Q ₃ 250	4.200,00
> Q ₃ 250	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q₃4 zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung oder weil der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, die auf dem Grundstück

entnommene Trinkwassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Trinkwassermenge vom Verband geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,97 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage dem Grundstück Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Trinkwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen festzusetzen, die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
 3. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000€, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.